

	Name	Wert
>	ID1	104
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	Erlaheim
	GEMARKUNG_NR	7962
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Brühl-Scheibenthalde I - 3. Änderung
	AENDERUNG	3
	AENDERUNG_BEM	Aufhebungsplan vorhanden
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	10.05.2001 00:00:00
	INKRAFTTRETENSDATUM	18.05.2001 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_20010510_Bruehl_Scheibenthalde I Satzung 3.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_20010510_Bruehl_Scheibenthalde I Plan 3.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_20010510_Bruehl_Scheibenthalde I Legende 3.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7962_20010510_Bruehl_Scheibenthalde I Geoplan 3.tif

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

S a t z u n g

**zur Änderung des Bebauungsplanes „Brühl-Scheibenthalde I“, Markung Erlaheim,
im Bereich der Flurstücke 579, 580, 581 und 582**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GVBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 21. Februar 2001 die Änderung des Bebauungsplanes „Brühl-Scheibenthalde I“, Markung Erlaheim, als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem Lageplan (Aufhebungen/Neufestsetzungen) M 1 : 500 vom 21.11.2000, gefertigt vom Vermessungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen, der schwarz umrandet ist. Es betrifft die Grundstücke Parzelle Nr. 579, 580, 581 und 582.

§ 2

Änderungen

Folgende Änderung im Lageplan (Aufhebungen/Neufestsetzungen) vom 21.11.2000, gefertigt vom Vermessungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen, werden vorgenommen:

- a) die bebaubaren Grundstücksflächen und
- b) auch die Firstrichtung bei Parzelle 579.

§ 3

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 4

Der Änderung ist eine Begründung beigelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 22. Februar 2001



Günther-Martin Pauli,
Bürgermeister

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, dass die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 2001

Somit ist die Änderung ab dem 18. Mai 2001 bestandskräftig.

72351 Geislingen, den 18. Mai 2001
Bürgermeisteramt



helia

Genehmigt

Balingen, den 10. MAI 2001



Landratsamt
Zollernalbkreis

Ridder
Ridder

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 8. Nov. 2000 vom Gemeinderat beschlossen und am 17. Nov. 2000 öffentlich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 17.11.00 bis 03.12.01 durch Offenlegung und Erörterung bei der Gemeindeverwaltung.

3. Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.11.2000 am 13. Dez. 2000 gebilligt.

4. Öffentliche Auslegung

Die Auslegung wurde am 21. Dez. 2000 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.11.2000 lag mit seiner Begründung in der Zeit vom 02.01.01 bis 03.02.01 öffentlich aus.

5. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.11.2000 wurden mit der Begründung vom 8. Nov. 2000 durch den Gemeinderat am 21. Feb. 2001 als Satzung beschlossen.

6. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass dieser Lageplan als Bestandteil der Satzung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften vom Gemeinderat beschlossen wurde und dass das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Ausgefertigt:

Geislingen, den 22. Feb. 2001



(*Tam*)
Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. Mai 2001 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

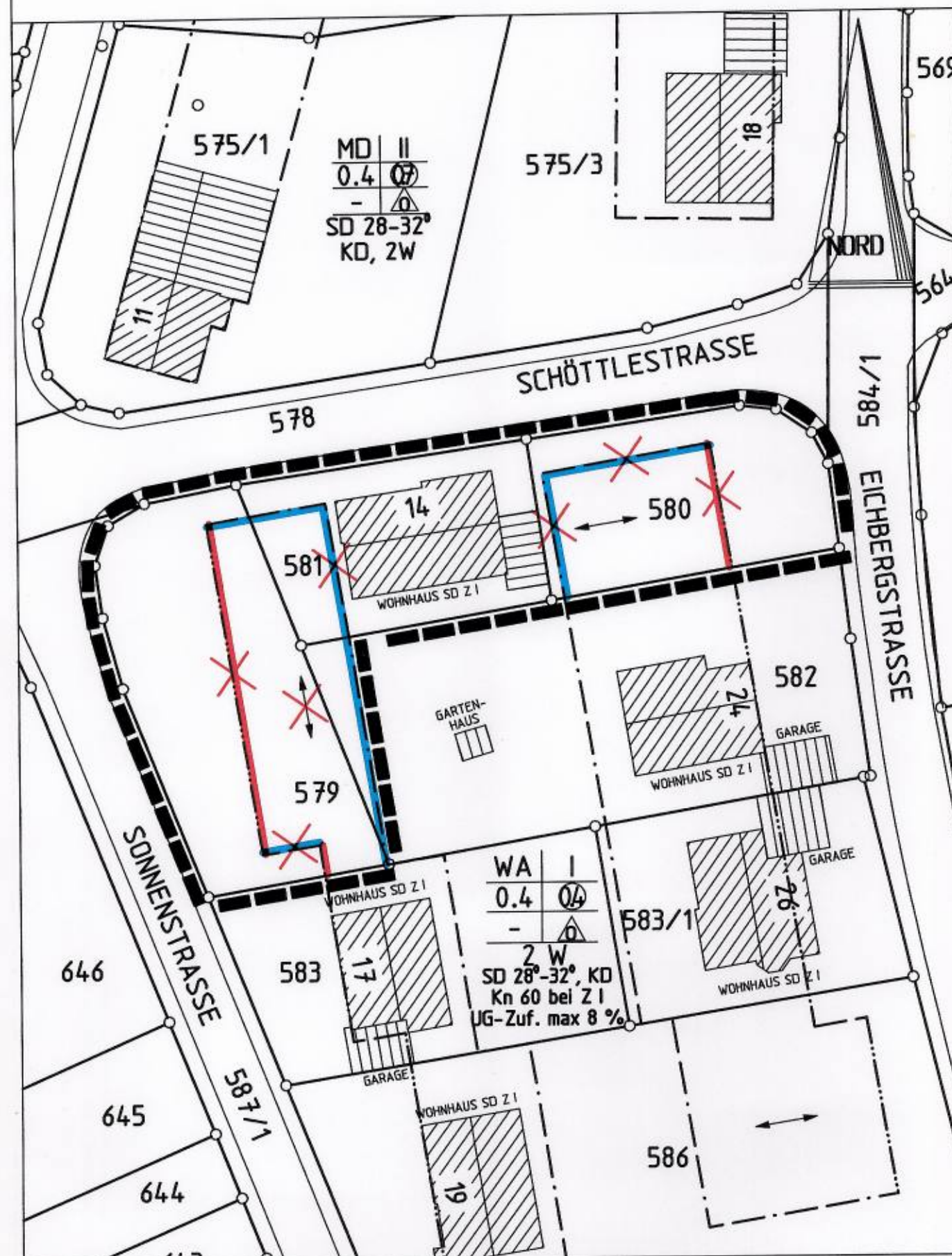
Geislingen, den 18. Mai 2001



Bürgermeisteramt

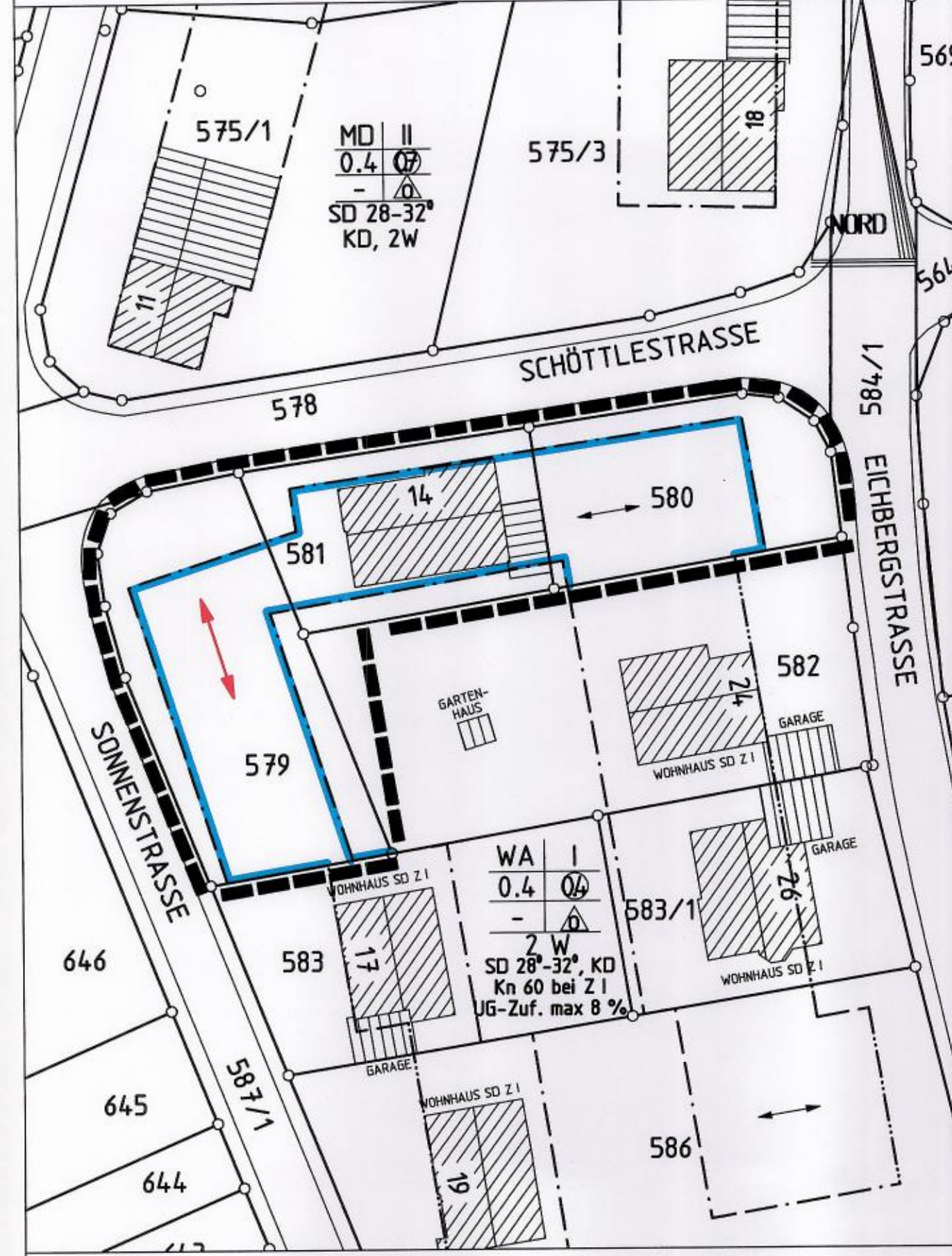
Melzer

AUFHEBUNGEN



- Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Baulinien, Baugrenzen und Firstrichtungen werden aufgehoben.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BauGB

NEUFESTSETZUNGEN



- Neu festzustellende Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. § 23 BauNVO
- Stellung der baul. Anlagen, Gebäudehauptrichtung § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 17. Nov. 2000 öffentlich bekanntgemacht.
- Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 13.11.00 bis 03.12.01 durch Offenlegung und Erörterung bei der Gemeindeverwaltung.
- Billigungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.11.2000 am 13. Dez. 2000 gebilligt.
- Öffentliche Auslegung**
Die Auslegung wurde am 21. Dez. 2000 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.11.2000 lag mit seiner Begründung in der Zeit vom 02.01.01 bis 03.02.01 öffentlich aus.
- Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.11.2000 wurden mit der Begründung vom 21.11.2000 durch den Gemeinderat am 21. Feb. 2001 als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung**
Es wird bestätigt, dass dieser Lageplan als Bestandteil der Satzung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften vom Gemeinderat beschlossen wurde und dass das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Ausgefertigt:

Geislingen, den 22. Feb. 2001



Bürgermeister

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. Mai 2001 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Geislingen, den 18. Mai 2001



Bürgermeisteramt

Heber

Zollernalbkreis STADT GEISLINGEN

Vorstadtstrasse 9, 72351 Geislingen
TELEFON: 07433/9684-0
TELEFAX: 07433/9684-90

Genehmigt
STADTTEIL: ERLAHEIM
MASSTAB 1:500
Balingen, den 10. MAI 2001
Landratsamt
Zollernalbkreis

Änderung BEBAUUNGSPLAN "BRÜHL- SCHEIBENHALDE I"

im Bereich der Flurstücke
579, 580, 581 und 582

Gefertigt: 21.11.2000

Vermessungsbüro
UTTENWEILER
Karl Uttenweiler
Dipl.-Ing.(FH) f. Vermessung, freier Stadtplaner
Anja Uttenweiler
Dipl.-Ing.(FH) f. Vermessung
Pfitznerstr. 6, Tel. 07433/26089-0
72336 Balingen

Auskauf: 21. Nov. 2000





Neu festzustellende Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. § 23 BauNVO



Stellung der baul. Anlagen, Gebäudehaupttrichtung §9 Abs.1 Nr.2 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BauGB